

GR_GERICHTE BK 2008 43 vom 22. Oktober 2008

GR Gerichte, 2008-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_BK_2008_43

FR: GR_GERICHTE BK 2008 43 du 22 octobre 2008

IT: GR_GERICHTE BK 2008 43 del 22 ottobre 2008

Regeste

Tödlicher Unfall | StA Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 138 StPO kann gegen die vom Staatsanwalt genehmigten Amtshandlungen von Untersuchungsorganen bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung geltend macht. Insbesondere kann sich der Geschädigte gegen Einstellungsverfügungen beschweren (Art. 139 Abs.1 StPO). Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit der Betroffene

E. 4

vom angefochtenen Entscheid Kenntnis erhalten hat, schriftlich einzureichen (Art. 139 Abs. 2 StPO). Beim Beschwerdeführer X. handelt es sich um den Vater von ■A., der beim hier zu beurteilenden Verkehrsunfall ums Leben gekommen ist. Er gehört damit zu den Personen, die gemäss Art. 2 Abs. 2 des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) in bestimmten Bereichen dem Opfer gleichgestellt werden; so unter anderem bei der Geltendmachung von Verfahrensrechten und Zivilansprüchen. Darunter fällt, wie aus Art. 8 Abs. 1 lit. b OHG hervorgeht, auch die Berechtigung, sich am Strafverfahren zu beteiligen und den Entscheid eines Gerichts zu verlangen, wenn das Verfahren nicht eingeleitet oder wenn es eingestellt wird. X. ist somit zur Beschwerdeführung legitimiert, weshalb auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde eingetreten werden kann. 2. Die Kognition der Beschwerdekammer bei der strafrechtlichen Beschwerde bezieht sich gemäss Gesetz auf Rechtswidrigkeit und Unangemessenheit (Art. 138 StPO). Eine Einstellungsverfügung ist dann angemessen, wenn aufgrund des Untersuchungsergebnisses nicht genügend Anhaltspunkte für das Vorliegen einer straf- und verfolgbaren Handlung gegeben sind und somit bei gerichtlicher Beurteilung ein Freispruch erwartet werden müsste, und wenn keine neuen Beweismittel ersichtlich sind, die das Beweisergebnis massgeblich beeinflussen könnten (vgl. PKG 1999 Nr. 36 S. 133). Aufzuheben ist eine Einstellungsverfügung hingegen, wenn in objektiver und subjektiver Hinsicht Anhaltspunkte vorliegen, die einen Schuldspruch als wahrscheinlich erscheinen lassen, oder wenn die Möglichkeiten zu einer sinnvollen Untersuchungsergänzung nicht ausgeschöpft wurden (PKG 1995 Nr. 45, S. 156 sowie Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden [StPO], 2. Auflage 1996, S. 347 und S. 164). 3. In der angefochtenen Verfügung führte die Staatsanwaltschaft Graubünden aus, ■A. habe zwar die theoretische Prüfung nicht bestanden, hingegen sei er bereits zuvor mit dem Motorkarren auf dem Areal des Bauernhofes gefahren und B. habe gemäss eigenen Angaben gewusst, dass ■A. das Fahr-

zeug im Griff hatte. Hinzu komme, dass ihn auf der ersten Fahrt der Vater von B. begleitet habe und auch die zweite Fahrt zum Abladeort und die Rückfahrt ohne Probleme verlaufen seien. Es habe somit keine Anhaltspunkte gegeben, dass das Überlassen des Motorkarrens an ■A. zu dessen Tod führen würde. Zu berücksichtigen sei diesbezüglich auch, dass das Absolvieren der Fahrprüfung für landwirtschaftliche Fahrzeuge keinen praktischen Teil beinhalte und jede Per-

E. 5

son, welche diese Prüfung absolviere, von Anfang an landwirtschaftliche Fahrzeuge führen dürfe, ohne über eine praktische Ausbildung verfügen zu müssen. ■A. habe im Zeitpunkt des Vorfalles das entsprechende Alter erreicht gehabt, um die entsprechende theoretische Führerprüfung zu absolvieren und sei offenbar schon mehrfach mit dem Motorkarren gefahren. Zusammenfassend könne gesagt werden, dass aufgrund dieser Umstände keine Missachtung einer Sorgfaltspflicht gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB vorliege und der tödliche Unfall nicht vorzusehen gewesen sei. Demgegenüber wendet der Beschwerdeführer ein, sowohl der Mutter H. wie auch deren Freund B. müsse ein grobfahrlässiges Handeln vorgeworfen werden, welches in der Folge in voraussehbarer Weise zum Unfall geführt habe. Dieses pflichtwidrige Verhalten könne nicht damit entschuldigt werden, dass ■A. vom Alter her den Heulader hätte fahren dürfen, wenn er die theoretische Prüfung bestanden hätte. Diese notwendige Voraussetzung sei klar nicht gegeben gewesen. Unter den konkreten Umständen (sehr gefährliche Fahrten und gesetzliche Verbote) hätten H. und B. alles tun müssen, um ■A. von der illegalen Fahrt abzuhalten, anstatt ihm diese zu erlauben. 4. Mit einer Verurteilung nach Art. 117 StGB muss rechnen, wer durch sein Verhalten bei einem anderen Menschen fahrlässig den Tod verursacht und sich vorwerfen lassen muss, die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht darauf Rücksicht genommen zu haben. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter sich vorwerfen lassen muss, die nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen erforderliche Vorsicht nicht beachtet zu haben (Art. 12 Abs. 3 StGB). Mit anderen Worten muss der Täter mit seinem Verhalten eine Sorgfaltspflicht verletzt haben. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Ein fahrlässiges Erfolgsdelikt kann auch durch Unterlassen verübt werden. Voraussetzung dafür ist eine Rechtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung (Garantenstellung) und die Möglichkeit, diese Handlung vorzunehmen. Die Garantenstellung wird insbesondere durch die Verantwortlichkeit für die Sicherung und Überwachung von bestimmten Gefahrenquellen begründet. Als formelle Entstehungsgründe kommen in Frage Gesetz oder Vertrag, sofern sie die Pflicht zur Abwendung der Gefahr beinhalten, ferner freiwillig begründete Gefahrgemeinschaft und vorangegangenes gefährliches Tun (Ingerenz) (vgl. Urteil des Bundesge-

E. 6

richts 6S.311/2005 vom 26. Oktober 2005, E. 3.1; BGE 116 IV 182 E. 4 S. 185 f.). a) Zunächst ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich H. und B. im Zusammenhang mit dem Unfall von ■A. einer Sorgfaltspflichtverletzung schuldig gemacht haben könnten. Art. 12 Abs. 3 StGB schreibt jedermann vor, bei seinem Verhalten vorsichtig zu sein, das heisst die möglichen schädlichen Folgen seines Tuns zu

bedenken und zu berücksichtigen. Ist eine Handlung mit keinerlei voraussehbaren Gefährdungen für strafrechtlich geschützte Rechtsgüter verbunden, so kann die Ausführung dieser Handlung nicht pflichtwidrig sein. Umgekehrt bedeutet dies, dass sich die Frage der Pflichtwidrigkeit ausschliesslich bei Handlungen mit einem entsprechenden Gefährdungspotential stellt. Generell-abstrakte Normen, welche sich mit risikobehaftetem Verhalten befassen, finden sich für eine Vielzahl von Bereichen in gesetzlichen Bestimmungen wie beispielsweise im Strassenverkehrsgesetz (vgl. BGE 122 IV 225 E. 2a S. 227). Übertretungen solcher Vorschriften werden durch die betreffenden Spezialgesetze meist schon in Form abstrakter Gefährdungsdelikte mit Strafe bedroht, ohne dass sie zur Beeinträchtigung eines individuellen Rechtsgutes geführt zu haben brauchen. Damit legt das betreffende Gesetz selbst indirekt auch das mit Tätigkeiten der betreffenden Art höchstzulässige Risiko fest. Tritt ein tatbestandsmässiger Erfolg ein, so besteht im Falle einer Missachtung der generell-abstrakten Norm eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB missachtet worden ist. Um jedoch abschliessend feststellen zu können, ob die generell-abstrakte Norm tatsächlich mit der Sorgfaltspflicht nach Art. 12 Abs. 3 StGB identisch ist, muss diese den konkreten Umständen der zu beurteilenden Fallkonstellation und den persönlichen Verhältnissen des Täters angepasst werden. Nicht jeder Pflichtverstoss rechtfertigt den Vorwurf sorgfaltswidrigen Verhaltens im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB, und umgekehrt kann ein solcher Vorwurf begründet sein, obschon nicht gegen eine bestimmte Pflicht verstossen worden ist. Grundsätzlich kann das Verbot, fremde Rechtsgüter zu gefährden und tatbestandsmässige Erfolge herbeizuführen, in Anbetracht der Bestimmungsfunktion der Norm nur sinnvoll sein, wenn und soweit der Normadressat den Umstand der Gefährdung und die Möglichkeit eines Erfolgseintritts voraussehen kann und muss. Folglich ist die Frage der Voraussehbarkeit im Zusammenhang mit der Bemessung des Sorgfaltsinhalts zu berücksichtigen (vgl. Rehberg/Donatsch, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 7. Auflage, Zürich 2001, S. 285 ff.).

E. 7

b) Die Annahme einer Pflichtwidrigkeit setzt voraus, dass nicht nur der Eintritt des im Bereich des Schutzzwecks liegenden Erfolgs, sondern auch der zum Erfolg führende Geschehensverlauf in seinen wesentlichen Zügen voraussehbar ist, und zwar für den konkreten Täter, das heisst gegebenenfalls unter Einbezug seines Spezialwissens. Ob dies der Fall ist, wird vom Bundesgericht gestützt auf den Massstab der Adäquanz geprüft. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Daraus ergibt sich, dass mit dem Kriterium der Voraussehbarkeit gemäss bundesgerichtlicher Praxis nicht geprüft wird, welche Kausalverläufe als Folge eines Tuns oder Unterlassens theoretisch denkbar sind, sondern mit welchen gerechnet werden muss. Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten somit nicht schon dann, wenn der Geschehensablauf aufgrund der Gesamtheit der bekannten Gesetzmässigkeiten vorstellbar ist, sondern erst, wenn die Adäquanz bejaht werden kann. Entsprechend ist das riskante Verhalten nicht sorgfaltswidrig, wenn der Geschehensablauf zwar theoretisch denkbar, jedoch aufgrund einer Wertung als derart aussergewöhnlich zu erachten ist, dass das Verhalten des potentiellen Täters als mitverursachender Faktor für den Erfolgseintritt in den Hintergrund tritt (vgl. Rehberg/Donatsch, a.a.O., S. 296 f.). c) Bei der Bestimmung des im Einzelfall zugrunde zu legenden Massstabes des sorgfaltsgemässen Verhaltens sind im hier zu beurteilenden Fall die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts

heranzuziehen. Gemäss Art. 10 Abs. 2 SVG bedarf derjenige, der ein Motorfahrzeug fährt, eines entsprechenden Führerausweises. Wer ein Motorfahrzeug einem Führer überlässt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass er den erforderlichen Ausweis nicht hat, macht sich gemäss Art. 95 Abs. 1 al. 3 SVG strafbar. Aus den Akten (act. 18) geht hervor, dass ■A. zwar das für das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge erforderliche Mindestalter von 14 Jahren erreicht hatte, er jedoch bereits zweimal die theoretische Prüfung nicht bestanden hatte und somit zum Zeitpunkt des Unfalls nicht im Besitz des nötigen Führerausweises der Kategorie G war. Wie bereits von der Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung ausgeführt wurde, wusste B. als Halter des landwirtschaftlichen Motorkarrens von diesem Umstand, überliess ■A. aber dennoch sein Fahrzeug, was als Widerhandlung gegen Art. 95 Ziff. 1 Abs. 3 SVG qualifiziert wurde. Nach dem vorstehend Ausgeführten bedeutet dies entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zwingend, dass dieser Verstoß auch als Sorgfaltspflichtverlet-

E. 8

zung zu werten ist. Vielmehr ist auf die Umstände im konkreten Einzelfall abzustellen. ca) Wie sich aus Art. 18 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51) ergibt, umfasst die Führerprüfung für landwirtschaftliche Fahrzeuge (Kategorie G) nur einen theoretischen Teil. Dabei handelt es sich um eine den Eigenarten der Fahrzeugkategorie angepasste, vereinfachte theoretische Prüfung (Art. 20 Abs. 5 SVG). Eine praktische Führerprüfung wird nur dann verlangt, wenn der Bewerber das Mindestalter noch nicht erreicht hat oder wenn die Behörde Zweifel an der Eignung hat. Mit anderen Worten muss ein Bewerber um den Führerausweis der Kategorie G keinen Nachweis darüber erbringen, dass er fähig ist, ein Motorfahrzeug der entsprechenden Kategorie nach den Verkehrsregeln verkehrsgerecht und sicher zu führen. Auch ein vorgängiger Lernfahrausweis ist nicht erforderlich (Art. 4 Abs. 1 lit. c VZV). Das Erlangen des Führerausweises der Kategorie G gibt somit keinen Aufschluss über die praktischen Fahrfähigkeiten seines Inhabers. Im Gegenzug kann entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers aus dem zweimaligen Nichtbestehen der Theorieprüfung auch nicht der Schluss gezogen werden, der Bewerber sei rein kognitiv noch nicht in der Lage, ein Fahrzeug auf einer engen Bergstrasse sicher zu lenken. Mit dem aktuellen Prüfungssystem wird lediglich sichergestellt, dass der Inhaber des Führerausweises der Kategorie G die grundlegendsten Verkehrsregeln (die sogenannte „Basistheorie“) kennt und sich im Strassenverkehr insbesondere in Bezug auf die anderen Verkehrsteilnehmer korrekt verhalten kann. Wie dem Polizeirapport (act. 2) sowie dem Spurensicherungsbericht (act. 6) zu entnehmen ist, geriet ■A. ausgangs einer übersichtlichen Linkskurve mit dem vorderen linken Rad des landwirtschaftlichen Motorkarrens über ein sich am linken Strassenrand befindendes Loch einer Wasserrinne. Mit einer Lenkbewegung nach rechts konnte er die Fahrtrichtung zunächst korrigieren. Anschliessend querte der Motorkarren die Naturstrasse und fuhr über die dortige steil ansteigende Böschung hinauf. Durch das Befahren der Böschung muss Arpagaus den Halt in der offenen Führerkabine verloren haben und aus dem Führerhaus gerutscht sein. In der Folge kippte der Ladewagen mit der Heulandung von der Böschung auf die Strasse und begrub ■A. darunter. Aus der Rekonstruktion des Unfalls geht hervor, dass dieser in keinem Zusammenhang mit den Fähigkeiten steht, die im Rahmen der theoretischen Führerprüfung überprüft werden. Damit trifft es auch nicht zu, dass der Gesetzgeber die Erteilung der Fahrberechtigung gerade deshalb an das Bestehen der Prüfung angeknüpft hat, um Unfälle wie denjenigen von ■A. zu vermeiden. Es kann

daher

E. 9

auch nicht damit argumentiert werden, ein Unfall wie der vorliegend zu beurteilende werde gerade vom Schutzzweck der genannten Gesetzesbestimmungen gedeckt. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass sich der Unfall mit grosser Wahrscheinlichkeit auch ereignet hätte, wenn ■A. zum fraglichen Zeitpunkt im Besitze eines gültigen Führerausweises gewesen wäre. cb) Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers keine Anzeichen dafür bestanden, ■A. könnte mit dem Fahren des Heuladers überfordert sein. So gab B. zu Protokoll (act. 7), dass er sich vor den Fahrten mit ■A. darüber unterhalten habe, wie dieser fahren müsse. Bei der ersten Fahrt sei zudem der Vater von B. dabei gewesen und dieser habe nichts gesagt, dass die Fahrt nicht in Ordnung gewesen sei. ■A. habe sodann eine weitere Fahrt alleine ausgeführt, wobei es ebenfalls keine Vorkommnisse gegeben habe. Erst bei der dritten Fahrt auf dem Weg zum Heustall sei es zum Unfall gekommen. Des Weiteren führte B. aus, ■A. sei schon vor dem Unfalltag auf dem Areal des Bauernhofes mit dem Heulader gefahren. B. hat aufgrund dessen gewusst, dass er fahren konnte und das Fahrzeug im Griff hatte. Aus diesen Aussagen geht hervor, dass es zum fraglichen Zeitpunkt keine Hinweise auf eine fehlende Fahrkompetenz gab. Auch den Aussagen der Mutter H. lässt sich entnehmen, dass sich ■A. bereits vor dem Unfall mit dem Fahrzeug vertraut machte. So führte sie aus (act. 9), ihr Sohn habe von sich aus mit dem landwirtschaftlichen Motorkarren fahren wollen. Gezwungen habe ihn niemand. Er habe immer zuerst gefragt und nie von sich aus eine Maschine genommen oder gefahren. Weder B. noch H. mussten demnach damit rechnen, dass ihre Erlaubnis, ■A. trotz fehlendem Führerausweis mit dem landwirtschaftlichen Fahrzeug fahren zu lassen, zu einem solchen Unfall führen würde. Dies umso weniger, als ■A. zunächst auf dem Areal des Bauernhofes übte und die erste Fahrt in Begleitung einer erwachsenen Person absolvierte, bevor er alleine mit dem landwirtschaftlichen Motorkarren fuhr. d) Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass im vorliegenden Fall keine Pflichtwidrigkeit seitens von B. und H. vorliegt, da weder der eingetretene Erfolg im Bereich des Schutzzwecks der verletzten Norm lag, noch der zum Erfolg führende Geschehensverlauf in seinen wesentlichen Zügen aufgrund der konkreten Umstände voraussehbar war. Der Unfall ist vielmehr auf die Verkettung unglücklicher Umstände zurückzuführen, für welche niemand strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Demzufolge hat die Staatsanwaltschaft Graubünden die Strafuntersuchung zum Unfall von ■A. zu Recht eingestellt. Die Beschwerde ist mithin unbegründet und ist daher abzuweisen.

E. 10

5. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 160 Abs. 1 StPO). Es werden keine ausseramtlichen Entschädigungen zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.